

Jürgen Vable

„Im vorliegenden Fall“ – über leicht vermeidbare Sprachpatzer in juristischen Klausuren und Hausarbeiten . . . . . 123

## Abhandlungen

Tim Brockmann

Die digitale Metamorphose des Zivilrechts: Eine Exegese des Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts 2026 . . . . . 125

Das am 5.2.2026 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts (BGBl. I 2026 Nr. 28) markiert weit mehr als eine bloße technokratische Anpassung nationaler Normen an europäische Vorgaben. Es ist der legislative Versuch, Transparenz, Fairness und Verantwortlichkeit in die Struktur des digitalen Massenverkehrs zu implementieren. Der Gesetzgeber reagiert damit auf eine Entwicklung, in der die Asymmetrie zwischen Anbieter und Verbraucher durch den Einsatz algorithmischer Systeme, Dark Patterns und intransparenter Kommunikationskanäle zuungunsten des Individuums zu kippen drohte.

Der Fokus des Beitrags liegt dabei auf der Analyse ihrer Interdependenzen mit der digitalen Realität, der Emergenz neuer Haftungsrisiken bei KI-Einsatz in der verbindlichen Online-Kommunikation und der Frage, ob die proklamierte Rechtssicherheit durch die neuen Fristenregelungen und Kommunikationspflichten tatsächlich eingelöst wird.

Klaus Weisbrod

„Brauchen wir einen neuen Staat?“ . . . . . 131

Die Themen „Bürokratieabbau“ und „Digitalisierung“ beschäftigen immer wieder Gesetzgebung, Forschung und Literatur. Auch das Forschungsnetzwerk der Rektorenkonferenz der Hochschulen für den öffentlichen Dienst in Deutschland (RHKÖD) hat dies auf der Herbsttagung 2025 behandelt. Fragen der Verwaltungsreform und des Bürokratieabbaus zwischen demografischem Wandel und Digitalisierung standen im Mittelpunkt der Konferenz. Unter der Überschrift „Brauchen wir einen neuen Staat?“ diskutierten Forschende aus den Hochschulen an zwei Tagen mit externen Experten aus Verwaltung und Politik im Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz in Halberstadt.

Günter Haurand/Jürgen Vable

Verhältnismäßigkeit und Ermessen als Maßstab der materiellen Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns . . . . . 132

Wenn die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsmaßnahme – insbesondere eines Verwaltungsakts – geprüft werden soll, dann bezieht sich dies generell auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Handelns. Im Rahmen der materiellen Rechtmäßigkeit stehen nach den Anforderungen einer gesetzlichen Regelung nicht selten die Verhältnismäßigkeit und das Ermessen im Fokus der Prüfung.

Der Beitrag befasst sich anhand kurzer Beispiele mit den Komponenten des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Bedeutung und den Anforderungen rechtmäßiger Ermessensausübung. In diesem Rahmen werden auch kurze Hinweise zur Behandlung in Klausuren gegeben.

Tim Brockmann

Tagungsbericht: 2. Norddeutsches KI-Forum. . . . . 138

Vor dem Hintergrund der Anwendung der KI-Verordnung der EU debattierten beim 2. Norddeutschen KI-Forum mehr als 220 Teilnehmende, größtenteils aus der Verwaltung, auch aus Wirtschaft, Wissenschaft und Praxis über die fundamentale Frage, ob Künstliche Intelligenz als Heilsbringer für Effizienz und Automatisierung zu qualifizieren ist oder vielmehr eine Gefahr für Datenhoheit und Entscheidungsgewalt darstellt.

Reiner Stein

Die Halbwertszeit der Gendersprache in der öffentlichen Verwaltung oder: wie ich dazu kam, mich vom „Gendersternenchen“ zu verabschieden . . . . . 140

In seinem Kurzbeitrag erläutert der Autor die Auswirkungen der gesellschaftlichen Debatte über möglichst geschlechtsneutrale Formulierungen in Gesetzen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen.

## Kurzinformationen und Splitter

Splitter – Der Schwächerenschutz im Recht . . . . . 130

Splitter – 250 Jahre Unabhängigkeit der USA . . . . . 154

## Fallbearbeitungen

Holger Weidemann

Die störende Werbeanlage. . . . . 141

Es handelt sich um eine Fallbearbeitung aus dem Bauordnungsrecht und dem Allgemeinen Verwaltungsrecht. Besondere bauordnungsrechtliche Vorkenntnisse sind für die Fallbearbeitung nicht erforderlich. Es wird zwar mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet, das Bauordnungsrecht zeichnet sich aber durch eine Vielzahl hilfreicher Legaldefinitionen aus, die eine Bearbeitung erleichtern. Gefordert werden aber eine systematische Bearbeitung und solide Kenntnisse der verwaltungsrechtlichen Fallbearbeitung.

Sebastian Notbohm

Oldtimer oder Abfall? . . . . . 146

Gegenstand dieser Klausur ist die Frage, ob fahruntüchtige, zum Zwecke der Ersatzteilbeschaffung vorgehaltene Fahrzeuge auf einem Privatgrundstück Maßnahmen nach dem Abfallrecht rechtfertigen.

## Rechtsprechung

Beschlagnahme eines Smartphones  
(BVerfG, Beschluss vom 9.7.2025 – 1 BvR 975/25).....155

Zum entscheidenden Zeitpunkt für die Beurteilung der Korrektheit einer Rechtsbehelfsbelehrung  
(OVG Lüneburg, Beschluss vom 2.5.2025 – 4 LA 33/23).....156

Warnhinweis in einem Buch in Stadtbücherei  
(OVG Münster, Beschluss vom 8.7.2025 – 5 B 451/25).....157

Billigung des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine durch die Worte „Bravo Putin“ und die Verwendung des Buchstabens „Z“ in einer Bildcollage?  
(BayObLG, Beschluss vom 26.1.2024 – 206 StRR 362/23).....158

Kein Kopftuch für eine Schöffin  
(OLG Braunschweig, Beschluss vom 14.10.2025 – I Ogs 1/25) .....160

Keine Kostenübernahme für einen Grabstein, wenn dieser nicht dem Verstorbenenwillen entspricht  
(LSG NRW, Urteil vom 18.11.2024 – L 20 SO 20/24) .....161

## Buchbesprechungen 164

Die Schriftleitung